

Reglement

der Feuerwehr Buttisholz

vom 25. April 2012 (gültig ab 1.1.2013)

Allgemein	es	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Überörtliche Zusammenarbeit	3
Art. 3	Feuerschutz	3
Art. 4	Feuerschutz bei Bauten	3
Aufgaben	, Organisation	4
Art. 5	Aufgaben	4
Art. 6	Betriebsfeuerwehr	4
Art. 7	Organisation	4
Art. 8	Feuerwehrinspektorat	4
Feuerweh	rkommission	4
Art. 9	Feuerwehrkommission	4
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission	5
Organisat	ion, Chargen	5
Art. 11	Feuerwehrkommandant und Stellvertreter	5
Art. 12	Aufgaben des Kommandanten und des Stellvertreters	6
Art. 13	Offiziere	6
Art. 14	Materialverwalter	6
Art. 15	Fourier	6
Art. 16	Unteroffiziere	7
Art. 17	Mannschaft	7
Art. 18	Absenzen	7
Art. 19	Verpflegung	7
Art. 20	Versicherung	8
Art. 21	Entschädigung	8
Ausrüstung, Ausbildung		8
Art. 22	Ausrüstung	8
Art. 23	Ausbildung	8
Feuerweh	rdienstpflicht, Ersatzabgabe	9
Art. 24	Feuerwehrpflicht	9
Art. 25	Ersatzabgabe	9
Art. 26	Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Schadenb	ekämpfung	10
Art. 27	Löscheinrichtungen	10
Disziplina	rmassnahmen	10
	Massnahmen	10

Rechtsmittel		10
Art. 29	Beschwerden	10
Schlussbes	stimmungen	11
Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 31	Vollzugsbeginn	11

Die Gemeinde Buttisholz erlässt in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Reglement:

ALLGEMEINES

Art. 1 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Feuerschutz und die Belange der Feuerwehr der Gemeinde Buttisholz.

Art. 2 Überörtliche Zusammenarbeit

- ¹ Die ständige Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr Nottwil sowie die Kostenaufteilung sind in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Weitere Zusammenarbeiten mit anderen Feuerwehren könnten bei Bedarf geprüft und allenfalls vollzogen werden.
- ² Der Gemeindeteil Dönihus der Gemeinde Buttisholz steht unter dem Feuerschutz der Gemeinde Grosswangen.

Art. 3 **Feuerschutz**

Die Gemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes. Die Gebäudeversicherung überwacht den ganzen Feuerschutz und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 4 Feuerschutz bei Bauten

Die Gemeinde überprüft die Neu- und Umbauten in Bezug auf den Feuerschutz. Industrie- und Gewerbebauten, Hochhäuser, Lagerhäuser sowie Bauten und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen dienen, sind vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gebäudeversicherung zu begutachten.

AUFGABEN, ORGANISATION

Art. 5 Aufgaben

Die Feuerwehr ist eine Schadenwehr mit einer zweckmässigen Alarm- und Pikettorganisation, die einen raschen Einsatz und Hilfe bei Feuer, Elementarereignissen und Gefährdung oder Schädigung der Umwelt leistet.

Art. 6 **Betriebsfeuerwehr**

Grössere Industriebetriebe und Betriebe mit besonderer Brandgefährdung haben eine Betriebsfeuerwehr. Die Gemeinde bestimmt die entsprechenden Betriebe.

Art. 7 **Organisation**

- ¹ Die Gemeinde organisiert die Feuerwehr.
- ² Ausrüstung und Ausbildung ist Sache der Gemeinde.
- ³ Die Feuerwehr Buttisholz ist gemäss Organigramm der Feuerwehrkommission im Anhang 1 organisiert.

Art. 8 Feuerwehrinspektorat

Zur einheitlichen Durchführung des Feuerwehrdienstes unterhält die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ein Feuerwehrinspektorat.

FEUERWEHRKOMMISSION

Art. 9 **Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission wird durch die Gemeinde gewählt und hat folgende Mitglieder

- a) Feuerwehrkommandant als Vorsitzender
- b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- c) sämtliche Offiziere
- d) Feldweibel
- e) Fourier
- f) ein Mitglied des Gemeinderates

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission:

- a) hält jährlich mindestens eine Sitzung
- b) ist begutachtende und beratende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Löschwesen der Gemeinde

Finanzen

- beantragt der Gemeinde das j\u00e4hrliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Ger\u00e4tschaften sowie Aus- und Neubau des Feuerwehrlokals
- d) legt der Gemeinde jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, Finanzplan, Jahresabrechnung und Budget vor
- e) schlägt der Gemeinde die Sold- und Entschädigungsansätze für Dienstleistungen vor
- f) regelt die Entschädigung für Fehlalarme
- g) vollzieht Disziplinarmassnahmen

Organisation

- h) legt das Organigramm fest
- i) weist besondere Chargen zu
- j) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl von Feuerwehrleuten
- k) bestimmt wer dienstpflichtig ist
- schlägt der Gemeinde den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Offiziere zur Wahl vor
- m) ernennt die höheren Unteroffiziere
- n) ernennt die Unteroffiziere
- o) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- p) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten

Betrieb

- q) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokals, des Materials, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- r) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- s) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- t) anerkennt Dienstleistungen nach 15, 20 oder 25 Jahren mit einer Ehrung

ORGANISATION, CHARGEN

Art. 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

¹ Die Gemeinde wählt aus den aktiven Feuerwehrleuten den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, die entsprechend befähigt und ausgebildet sein müssen.

² Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der gesamten Feuerwehr.

Art. 12 Aufgaben des Kommandanten und des Stellvertreters

- ¹ Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben
- a) Vorsitz der Feuerwehrkommission
- b) Leitung der Feuerwehr
- c) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- d) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- e) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und koordiniert und visiert die Rechnungen
- f) erlässt Aufgebote für Instruktionen
- g) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- h) führt das Kommando im Ernstfall und während Übungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- j) organisiert den Pikettdienst
- k) stellt die Einsatzbereitschaft nach jedem Einsatz her
- orientiert das Feuerwehrinspektorat über Dienste und Hilfeleistungen gemäss Weisungen des Feuerwehrinspektorates, in besonderen Fällen innert 10 Tagen mittels ausführlichem Einsatzbericht

Art. 13 Offiziere

Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Entsprechend der Alarmorganisation können sie als Einsatzleiter den Kommandanten vertreten. Ihre Ernennung setzt voraus, dass sie die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht haben.

Art. 14 Materialverwalter

Der Materialverwalter (Feldweibel) hat folgende Aufgaben:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt das Material bereit und sorgt für den Nachschub

Art. 15 Fourier

Der Fourier hat folgende Aufgaben

- a) führt die Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt die Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen

² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

- e) beschafft die Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt die Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 16 Unteroffiziere

- ¹ Ihre Ernennung setzt voraus, dass sie die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht haben.
- ² Unteroffiziere haben folgende Aufgaben:
- a) führen eine Gruppe
- b) unterrichten
- c) bereiten sich auf bevorstehende Übungen vor
- d) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

Art. 17 Mannschaft

Die Feuerwehrleute haben folgende Aufgaben:

- a) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen der Vorgesetzten Folge
- b) rücken im Alarmfall sofort aus
- c) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- e) pflegen und unterhalten die persönliche Ausrüstung
- f) melden den Wohnungswechsel und Änderung der Telefonnummer dem Kommandanten

Art. 18 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und nach Möglichkeit schriftlich zu entschuldigen. Bei allgemeinen Proben ist die Entschuldigung an den Zugführer, bei Spezialistenproben an den Fachoffizier zu richten.
- ² Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivilschutzdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Heirat, Mutterschaft, Unfall, Krankheit, Todesfall, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 19 **Verpflegung**

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant an.

Art. 20 Versicherung

- ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehreinsätzen bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- ² Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden.
- ³ Die Gemeinde übernimmt Anwalts- und Gerichtskosten, wenn gegen einen Feuerwehreingeteilten infolge der Dienstausübung ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hat der Eingeteilte in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁴ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde versichert.
- ⁵ Sämtliche privaten Fahrzeuge, die zum Feuerwehrdienst verwendet werden, werden durch die Gemeinde kaskoversichert.

Art. 21 Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt nach dem Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Buttisholz.

AUSRÜSTUNG, AUSBILDUNG

Art. 22 Ausrüstung

- ¹ Die Gemeinde rüstet die Feuerwehr aus.
- ² Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.
- ³ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

Art. 23 Ausbildung

- ¹ Die Organisation und Durchführung der Ausbildung ist Sache der Gemeinde.
- ² Die Ausbildung der Feuerwehr erfolgt nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ³ Zur Ausbildung der Feuerwehren, insbesondere der Chargierten und Spezialisten, organisiert die Gebäudeversicherung auf ihre Kosten Instruktionskurse.
- ⁴ Der Besuch von aufgebotenen Kursen und Weiterbildungen ist obligatorisch.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT, ERSATZABGABE

Art. 24 Feuerwehrpflicht

- ¹ Feuerwehrpflichtig ist, wer Wohnsitz in der Gemeinde Buttisholz hat. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ² Die Feuerwehrpflicht besteht in der Leistung von Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Stützpunkt oder anerkannten Betriebsfeuerwehr oder in der Leistung einer Ersatzabgabe.
- ³ Die Feuerwehrkommission entscheidet, ob ein Feuerwehrpflichtiger persönlichen Feuerwehrdienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten hat. Dabei werden nach Möglichkeit die familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.
- ⁴ Personen mit einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung sind vom Feuerwehrdienst befreit. Sie können sich unter den Bedingungen von § 106 des Gesetzes über den Feuerschutz auf Gesuch hin von der Leistung der Ersatzabgabe befreien lassen.

Art. 25 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben nach § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.

Art. 26 **Befreiung von der Ersatzabgabe**

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, werden nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst durch die Feuerwehrkommission von der Ersatzabgabe befreit.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 27 Löscheinrichtungen

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Gebäude nach Möglichkeit entweder durch eine leistungsfähige Hydrantenanlage oder durch Motorspritzen mit den erforderlichen Wasserbezugsorten geschützt werden.
- ² Sofern die Gemeinde diese Aufgabe nicht Dritten übertragen hat, stellt sie die Löschwasserversorgung und die Löschreserve sicher und kümmert sie sich um die Hydrantenanlage.

DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 28 Massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Verwarnung oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

RECHTSMITTEL

Art. 29 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann nach § 103 des Gesetzes über den Feuerschutz Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ³ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige nach § 107 des Gesetzes über den Feuerschutz innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 6. September 1959 wird mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. April 2012 per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Art. 31 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement der Feuerwehr Buttisholz wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 25. April 2012 und durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern ab 1. Januar 2013 angewendet.

Buttisholz, 25. April 2012

GEMEINDERAT BUTTISHOLZ

Franz Zemp Gemeindepräsident Reto Helfenstein Gemeindeschreiber

Peto Hellentin

Genehmigt gemäss § 100, Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz.

Luzern, 05. Juni 2012

FEUERWEHRINSPEKTORAT DES KANTONS LUZERN

Vinzenz Graf Feuerwehrinspektor

gebäude versicherung luzern

Feuerwehrinspektorat

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. April 2012.